

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 180

Bern, 20. August 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Lauber

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigte 2

C._____

Beschuldigte 3

C._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Amtsmissbrauchs

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 9. März 2026 (BM 25 26182)



Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 9. März 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Strafverfahren gegen Staatsanwalt A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1), die B._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) und die C._____ (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand. Hiergegen erhob der Strafkläger C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 26. März 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

- 1) Die Nicht-Anhandnahme BM 25 26182 sei aufzuheben.
- 2) Die Staatsanwälte D._____ und E._____ seien zu suspendieren.
- 3) Ich verlange eine angemessene Parteientschädigung.

Mit Verfügung vom 7. April 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gewährte den Beschuldigten 1-3 bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Beschuldigte 3/Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 14. April 2026 auf eine Stellungnahme. Die Beschuldigten 1 und 2 liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die als Laieneingabe verfasste Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht, womit auf diese einzutreten ist.
3.
 - 3.1 Mit Eingabe vom 29. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft des Kantons F._____ Strafanzeige gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Amtsmissbrauchs ein. Hintergrund der Anzeige bildete die vom Beschuldigten 1 erlassene Verfügung vom 18. Juli 2025, mit welcher auf das Ausstandsgesuch des Beschwerdeführers gegen die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern nicht eingetreten und die Strafanzeige vom 30. Mai 2025 – resp. das Strafverfahren – gegen mehrere Staatsanwälte der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben und die Beschuldigte 3 wegen Amtsmissbrauchs und Verletzung des Amtsgeheimnisses nicht an die Hand genommen wurde.
 - 3.2 Mit Übernahmeverfügung der Beschuldigten 3 vom 8. August 2025 wurde das vom Beschwerdeführer gegen die Beschuldigten 1 und 3 initiierte Verfahren wegen Amtsmissbrauchs nach vorgängiger Korrespondenz mit der Staatsanwaltschaft des Kantons F._____ durch die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland übernommen. Aus der Übernahmeverfügung geht hervor, dass sich die Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen Behörden und Behördenmitglieder des Kantons

Bern richte. Da die vorgeworfenen Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit stünden, sei davon auszugehen, dass der Tatort im Kanton Bern liege. Demgemäss sei die Zuständigkeit der bernischen Behörden gegeben. Weil die Anzeige gegen den Beschuldigten 1 aufgrund einer Nichtanhandnahmeverfügung bezüglich einer vorherigen Anzeige gegen Personen erfolgt sei, welche bei der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben tätig seien, sei es nicht möglich, die Anzeige wie bei Anzeigen gegen Magistratspersonen üblich durch die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben prüfen zu lassen. In solchen Fällen teile die Generalstaatsanwaltschaft die Anzeige zufällig einer Regionalen Staatsanwaltschaft zur Behandlung zu. Die Übernahmeverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung und verwies auf die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesstrafgericht (Art. 41 Abs. 2 StPO). Eröffnet wurde sie der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, dem Beschuldigten 1 und der Staatsanwaltschaft des Kantons F._____.

3.3 Am 9. März 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Strafverfahren gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand.

3.4 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde gegen die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen vor, dass er keine Eingangsmeldung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland erhalten habe, welche sich der Anzeige angenommen habe. Der verfahrensleitende Staatsanwalt der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gehe in der angefochtenen Verfügung gegen Mitglieder derselben Behörde vor. Sowohl der Beschuldigte 1 als auch die Beschuldigte 3 seien Mitglieder der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern. Der verfahrensleitende Staatsanwalt könne folglich nicht zuständig sein. Es wäre von der Beschuldigten 3 ein Sonderermittler zu ernennen gewesen, allenfalls gehe auch eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft, die Amtshilfe leiste. Dies sei nicht geschehen. Die Nichtanhandnahmeverfügung sei daher nichtig.

4.

4.1 Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Einigen sich die Staatsanwaltschaften auf eine Übernahme, so erlässt die übernehmende Staatsanwaltschaft eine Gerichtsstandsanerkennung in Form einer Verfügung (sog. Übernahmeverfügung), welche der ersuchenden Staatsanwaltschaft und den allenfalls weiteren beteiligten Staatsanwaltschaften sowie sämtlichen Parteien mit einer Belehrung über das Rechtsmittel gemäss Art. 41 Abs. 2 StPO zugestellt wird (SCHLEGEL, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 7 zu Art. 39 StPO; ECHLE/KUHN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15a und 16 zu Art. 39 StPO).

4.2 Gegen die von den beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entscheidung über den Gerichtsstand (Art. 39 Abs. 2 StPO) können sich die Parteien innert zehn Tagen bei der nach Art. 40 StPO zum Entscheid über den Gerichtsstand zuständigen

Behörde beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 40 Abs. 1 und 2 StPO ist in innerkantonalen Gerichtsstandskonflikten die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft (sofern vorhanden) und in interkantonalen Gerichtsstandskonflikten das Bundesstrafgericht zum Entscheid über den Gerichtsstand zuständig. Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden entscheidet ebenfalls das Bundesstrafgericht (Art. 28 StPO).

- 4.3 Mittels Art. 41 Abs. 2 StPO erhalten die Parteien einen eigenen Rechtsbehelf, um sich gegen die Gerichtsstandsvereinbarung der Staatsanwaltschaften gemäss Art. 39 Abs. 1 StPO zu wehren. Sie können, nachdem sie am Meinungs austausch zur Bestimmung des Gerichtsstandes bisher nicht beteiligt waren, nachträglich ihre Begehren einbringen. Aktivlegitimiert zur Beschwerde ist, wer als Partei (Art. 104 f. StPO) in seinen Rechten und Interessen vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen ist. Zum Beginn des Fristenlaufs schweigt sich das Gesetz aus. Es ist jedoch von dem Zeitpunkt auszugehen, an dem die Partei von der Gerichtsstandsvereinbarung Kenntnis erhielt (ECHLE/KUHN, a.a.O., N. 3 und 9 ff. zu Art. 41 StPO).
- 4.4 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 29. Juli 2025 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons F. _____ Strafanzeige gegen die Beschuldigten 1-3 wegen Amtsmissbrauchs einreichte. Er führte in der Anzeige insbesondere sinngemäss aus, dass diese nicht durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beurteilt werden könne, weil Personen aus dieser Staatsanwaltschaft betroffen seien. Es gebiete sich die Ernennung eines Sonderermittlers. Nach einer Korrespondenz mit der ersuchenden Staatsanwaltschaft des Kantons F. _____ übernahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland gemäss Übernahmeverfügung der Beschuldigten 3 vom 8. August 2025 das Verfahren betreffend die Beschuldigten 1 und 3. Die Übernahmeverfügung enthielt zwar eine (korrekte) Rechtsmittelbelehrung mit Verweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesstrafgericht (Art. 41 Abs. 2 StPO). Indes wurde die Verfügung einzig der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, der Staatsanwaltschaft des Kantons F. _____ und dem Beschuldigten 1 eröffnet. Dem anzeigenden Beschwerdeführer wurde die Übernahmeverfügung nicht eröffnet, obwohl er gemäss seiner Strafanzeige vom 29. Juli 2025 u.a. Schadenersatz und eine Genugtuung verlangt und sich damit zumindest sinngemäss als Privatkläger konstituiert hat (die Frage der Zulässigkeit einer Zivilklage braucht vorliegend nicht weiter erörtert zu werden). Indem dies nicht erfolgt und ihm die Übernahmeverfügung nicht eröffnet worden ist, wurde dem Beschwerdeführer trotz gesetzlichen Anspruchs (vgl. E. 4.2 hiavor) die Möglichkeit verwehrt, von der Übernahmeverfügung und deren Begründung Kenntnis zu nehmen und dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Die Beschwerdefrist gegen die Übernahmeverfügung begann für den Beschwerdeführer mangels rechtsgültiger Eröffnung mithin noch nicht zu laufen und es ist demnach zurzeit noch nicht rechtskräftig über die interkantonale Zuständigkeit entschieden. Solange die interkantonale Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig geregelt wurde, kann keine Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland erfolgen. Die angefochtene Verfügung ist bereits aus diesem Grund betreffend die Beschuldigten 1 und 3 aufzuheben.

- 4.5 Kommt hinzu, dass die Übernahmeverfügung vom 8. August 2025 einzig die Beschuldigten 1 und 3 betrifft. Soweit der Beschwerdeführer am 29. Juli 2025 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons F. _____ auch Anzeige gegen die Beschuldigte 2 wegen Amtsmissbrauchs eingereicht hat, wurde diese vom Kanton Bern nicht übernommen. Es geht deshalb von vornherein nicht an, wenn in der angefochtenen Verfügung auch das Strafverfahren gegen die Beschuldigte 2 wegen Amtsmissbrauchs nicht an die Hand genommen wurde. Bei der Beschuldigten 2 handelt es sich zudem um eine Behörde des Bundes. Art. 23 StPO normiert die Bundeszuständigkeit und hält in Abs. 1 Bst. j StPO fest, dass die Straftaten des 18. und 19. Titels des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, sofern sie von einem Behördenmitglied oder Angestellten des Bundes oder gegen den Bund verübt wurden. Vorbehalten bleibt eine Delegation gemäss Art. 25 Abs. 1 StPO. Der vom Beschwerdeführer angezeigte Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) fällt unter den 18. Titel des StGB; eine Delegation liegt nicht vor. Das insoweit gegen die Beschuldigte 2 initiierte Strafverfahren fällt damit augenscheinlich nicht in die kantonale Zuständigkeit (vgl. auch Art. 67 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]; vgl. zudem Art. 25 Abs. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1], wonach die kantonale oder regionale Staatsanwaltschaft ihre Akten der Generalstaatsanwaltschaft unterbreitet, sofern die Zuständigkeit eines anderen Kantons oder des Bundes in Frage kommt), weshalb die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung auch aus diesem Grund betreffend die Beschuldigte 3 aufzuheben ist.
5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde im Ergebnis als rechters. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. März 2026 ist aufzuheben. Die Akten gehen an die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland zurück, damit diese bzw. die Generalstaatsanwaltschaft die Eröffnung der Übernahmeverfügung vom 8. August 2025 an den Beschwerdeführer veranlasst und diesem damit die diesbezügliche Beschwerdemöglichkeit eröffnet bzw. zwecks Fortführung des Verfahrens. Ausführungen zum Rückgriff für die Verfahrenskosten erübrigen sich aufgrund des vorliegenden Ausgangs des Verfahrens (Kassation der angefochtenen Verfügung).
6. Der Beschwerdeführer führt – wie in zahlreichen vergangenen Beschwerden – einmal mehr aus, dass der zuständige Staatsanwalt in Befangenheit durch Vorbefassung verfallt und er sowie Staatsanwalt D. _____ zu suspendieren seien. Die Beschwerdekammer hat diese bzw. ähnliche Formulierungen trotz ihrer Unklarheit bisher zum Anlass genommen, die geltend gemachte «Befangenheit» zu prüfen (vgl. statt vieler: Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 227 vom 20. Februar 2026 E. 8, BK 25 235 vom 23. Februar 2026 E. 8, BK 25 116 vom 25. Februar 2026 E. 10, BK 25 242 vom 3. März 2026 E. 8 und BK 25 261 vom 11. März 2026 E. 8). Dem Urteil des Bundesgerichts 7B_283/2026, 7B_318/2026, 7B_338/2026, 7B_387/2026 und 7B_394/2026 vom 13. Mai 2026, welches die vorgenannten Beschlüsse betrifft, lässt sich in E. 3.2 indessen nunmehr entnehmen, dass die vom Beschwerdeführer gewählte Formulierung kein

Ausstandsgesuch darstellt, wenn dieser in seiner Beschwerde an das Bundesgericht festhält, keine Ausstandsgesuche gestellt zu haben. Entsprechend ist kein Ausstandsverfahren durchzuführen. Über eine Suspendierung hat die Beschwerdekammer offensichtlich nicht zu befinden.

7.

7.1 Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00 (Art. 428 Abs. 4 StPO).

7.2 Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wonach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen, sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580).

7.3 Auch wenn die Parteien des Beschwerdeverfahrens bei diesem Verfahrensausgang grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben, gilt dies selbstredend nur, soweit ihnen überhaupt entschädigungswürdige Aufwendungen entstanden sind.

7.4 Die Beschuldigten 1 und 2 liessen sich im Beschwerdeverfahren nicht vernehmen und die Beschuldigte 3 verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Damit sind ihnen keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden.

7.5 Im Gegensatz zur beschuldigten Person (Art. 429 Abs. 2 StPO) hat die Privatklägerschaft ihre Entschädigungsforderung ausdrücklich zu beantragen, zu beziffern und zu belegen, ansonsten auf den Antrag nicht eingetreten wird (Art. 433 Abs. 2 StPO). Dies hat der Beschwerdeführer vorliegend unterlassen. Darüber hinaus sind als notwendige Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO in erster Linie Anwaltskosten zu verstehen (BGE 139 IV 102 E. 4.1); solche sind dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer keine entstanden. Entschädigungswürdige Nachteile (wie beispielsweise Lohneinbussen) sind ebenfalls nicht ersichtlich und werden nicht geltend gemacht (vgl. auch WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N. 18 ff. zu Art. 433 StPO). Dem Beschwerdeführer ist somit ebenfalls keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Nichtanhandnahmeverfügung BM 25 26182 der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. März 2026 wird aufgehoben. Die Akten gehen zwecks Fortführung des Verfahrens zurück an die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, trägt der Kanton Bern.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Strafläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
 - der Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft/Beschuldigten 3 (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt D. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 20. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lauber

i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.